



© AdobeStock.com

Studentenjobs

Ausgabe 2023



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die konsequente Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Daher gelten alle Referenzen und Funktionsbezeichnungen in dieser Broschüre sowohl für Männer als auch für Frauen.

Januar 2023

*Verantwortlicher Herausgeber: Jung-CSC
Pont Léopold 4-6, 4800 Verviers*

INHALT

1. Wie findet man einen Job?	4
1.1. Über das Internet	5
1.2. Leiharbeitsagenturen (Interim-Agenturen)	5
2. Wie sind die Regeln?	6
2.1. Darf ich als Student arbeiten?	7
2.2. Wie viele Stunden darf ich pro Jahr arbeiten?	8
2.3. Studentenarbeit im Ausland	11
2.4. Muss ich einen Vertrag unterschreiben?	11
2.5. Darf ich jede Arbeit machen? Jederzeit?	13
2.6. Wie viel muss ich verdienen?	14
2.7. Was tun, wenn ich krank werde?	15
2.8. Was tun bei einem Arbeitsunfall?	16
2.9. Werde ich eine Probezeit haben?	16
2.10. Kann ich meinen Vertrag beenden oder entlassen werden?	16
2.11. Was ist mit der Sicherheit am Arbeitsplatz?	17
2.12. Was tun, wenn ich einen Job über eine Leiharbeitsagentur finde?	18
2.13. Ist es möglich, als Selbstständiger zu arbeiten?	19
3. Wie behalte ich meine Rechte?	20
3.1. Werden von meinem Lohn Sozialbeiträge abgehalten?	21
3.2. Kann ich zu Lasten meiner Eltern bleiben?	22
3.3. Muss ich als Student Steuern zahlen?	24
3.4. Erhalte ich weiter Familienzulagen?	24
3.5. Ich beende mein Studium	25
4. Zusammengefasst	26
5. Gut zu wissen	28
5.1. Student beim ÖSHZ	29
5.2. Studienbeihilfen - Wallonien	33
5.3. Studienbeihilfen - Deutschsprachige Gemeinschaft	37



1. Wie findet man einen Job?

1.1. Über das Internet

Einige Unternehmen bieten Studentenjobs auf ihrer Internetseite an. Die großen Unternehmen haben oft Internetseiten, deren Adresse sehr einfach ist und sich wie folgt präsentiert: www.<NamedesUnternehmens>.be oder [.com](http://www.<NamedesUnternehmens>.com). Freie Studentenjobs findest du auf der Empfangsseite unter der Rubrik Jobs.

Du kannst auch auf den Internetseiten der Leiharbeitsfirmen suchen. Eine Übersicht all dieser Agenturen findest du unter www.federgon.be. Die Internetseiten der Leiharbeitsagenturen enthalten Suchmaschinen, die es ermöglichen, verfügbare Studentenjobs zu finden.

Adressen von Unternehmen findest du ebenfalls auf www.pagesdor.be

1.2. Leiharbeitsagenturen (Interim-Agenturen)

Die Agenturen für Leiharbeit sind spezialisiert auf die Suche nach Arbeitskräften für die Unternehmen, die für einen begrenzten Zeitraum zusätzliches Personal benötigen. Leiharbeit ist demnach eine vorübergehende Beschäftigung. Die Jung CSC bedauert, dass Leiharbeit zunehmend der obligatorische Weg wird, um in den Arbeitsmarkt einzutreten und mehr und mehr ein Dauerzustand wird.

Zur Erinnerung: 64 % der Leiharbeitnehmer sind dies für mindestens 6 Monate und 5 % dieser Arbeitnehmer stehen seit mindestens 3 Jahren unter Leihvertrag. Ebenso muss man auf das Problem der aufeinander folgenden Tagesverträge hinweisen, die zunehmend verwendet werden und die den Inbegriff von Unsicherheit und Flexibilität bedeuten. Unter diesen Bedingungen wird es für mehr und mehr Arbeitnehmer schwierig, Pläne zu schmieden, Eigentum zu kaufen, eine Familie zu gründen, langfristige Projekte zu planen oder sich auf ihr Studium zu konzentrieren.

Studentenjobs sind oft vorübergehend. Wir können daher verstehen, dass die Leiharbeitsagenturen ein besonderer Kontakt für die Jobsuche sind. Bleibe dennoch vorsichtig, nicht jede Art von Aufgabe zu übernehmen und dich auf ein System gesteigerter Flexibilität einzulassen, durch das du mit den normalen Arbeitnehmern konkurrieren würdest!

Du kannst dich kostenlos in einer Agentur für Leiharbeit eintragen. Um deine Chancen zu erhöhen, ist es jedoch besser, dich in mehreren Leiharbeitsagenturen einzuschreiben. Wenn du über eine Leiharbeitsagentur einen Job findest, wird diese Agentur dein Arbeitgeber.

Weitere Informationen auf www.csc-interim.be



2. Wie sind die Regeln?

2.1. Darf ich als Student arbeiten?

JA, wenn du:

- mindestens 15 Jahre alt bist, einem Vollzeitunterricht folgst und die beiden ersten Jahre der Sekundarstufe beendet hast;
- 16 Jahre alt bist;
- einem Teilzeitunterricht folgst.

NEIN, wenn du:

- einem reduzierten Unterricht von weniger als 15 Stunden pro Woche folgst, der nicht als Vollzeitunterricht zählt;
- seit mehr als 12 Monaten ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt bist.



Einen Studentenvertrag darfst du nur für die Zeit außerhalb deiner Unterrichtsstunden abschließen.

Wenn du einer dualen Ausbildung folgst und einen Arbeits- oder Lehrvertrag hast, kannst du unter folgenden Bedingungen Studentenjobs verrichten:

- nur bei einem anderen Arbeitgeber (in den Monaten Juli und August darfst du als Student bei dem Arbeitgeber arbeiten, mit dem du einen dualen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hast);
- außerhalb der Perioden der Ausbildung in der Schule und der Anwesenheit im Betrieb;
- du beziehst weder Arbeitslosen- noch Eingliederungsgeld.

Folgst du hingegen einer dualen Ausbildung, OHNE Arbeits- oder Lehrvertrag, darfst du ebenfalls einen Studentenjob ausüben.



Die Beschäftigung unter Studentenvertrag darf 12 Monate bei diesem selben Arbeitgeber nicht überschreiten, ansonsten gilt dieser Studentenvertrag als klassischer Arbeitsvertrag.

2.2. Wie viele Stunden darf ich pro Jahr arbeiten?

A. ALLGEMEINE REGEL

Seit dem 1. Januar 2023 darf der Student 600 Stunden pro Jahr zu verminderten Sozialbeiträgen arbeiten statt 475 Stunden wie bisher. Bei Überschreitung der 600 erlaubten Stunden verlieren Arbeitgeber und Student diesen Vorteil. Um die 600 Arbeitsstunden zu berechnen, muss man Folgendes berücksichtigen:

- die geleisteten Arbeitstage;
- die nicht geleisteten, aber bezahlten Arbeitstage (Urlaub, Ausgleichstage,...).

Keine Obergrenze im Pflegesektor

Die Obergrenze wurde 2022 für den Pflegesektor gestrichen, damit der Sektor dem Personalmangel entgegenwirken kann. Diese Maßnahme wurde für das 1. Quartal 2023 verlängert. Das bedeutet, dass die von den Studenten in diesem Sektor gearbeiteten Stunden nicht in dem Maximum von 600 Stunden berücksichtigt werden. Mit anderen Worten, diese Stunden gelten nicht bei der Berechnung der 600 Stunden.

Ob diese Maßnahme weiterhin verlängert wird, steht derzeit noch nicht fest. Erkundige dich rechtzeitig.



Mehr Infos findest du auf www.studentatwork.be.

B. AUSNAHMEN

Ein Jugendlicher, der seine Quote von 600 Stunden „Studentenarbeit“ erreicht hat, kann eine andere Beschäftigung in Sektoren in Betracht ziehen, wo in puncto Sozialbeiträge auch „attraktive“ Systeme existieren.

Nachstehende Systeme sind nicht spezifisch für Studenten. Sie gelten für alle Arbeitnehmer. Hier schauen wir uns an, wie man sie mit dem System der Studentenjobs kombinieren kann. Verträge, die nicht dem LSS unterliegen, leisten keinen Beitrag zur sozialen Sicherheit und sind daher zu begrenzen!

VERTRÄGE, DIE NICHT DER SOZIALEN SICHERHEIT UNTERLIEGEN

In den nachstehenden Situationen muss der Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge für den Studenten zahlen:

- **Gelegentliche Arbeit für den Haushalt**

Der Student unterliegt nicht der sozialen Sicherheit, wenn er maximal 8 Stunden pro Woche bei einem oder mehreren Arbeitgebern jobbt. Dies gilt nur für spezifische nicht-manuelle Aufgaben, die für die Bedürfnisse des Haushalts oder der Familie des Arbeitgebers ausgeführt werden. Dies sind eigentlich soziale Dienste oder „Freundschaftsdienste“, für die die Entschädigung im Allgemeinen begrenzt ist. Beispiel: Babysitten, Gesellschaft für ältere Menschen, Einkaufen für Personen mit reduzierter Mobilität, usw.



Manuelle Tätigkeiten im Haushalt werden nicht als Gelegenheitsarbeit betrachtet und fallen daher nicht unter diese Ausnahmeregelung. Für die manuelle Arbeit sowohl im Haus (Bügeln, Putzen, Kochen, usw.) als auch außerhalb desselben (Handwerker, Gärtner, usw.) müssen Studenten beim Landesamt für Soziale Sicherheit (LSS) angemeldet werden.

- **Saisonale Landarbeiten**

Gewisse Saisonarbeiten sind befreit von der sozialen Sicherheit, wenn sie 25 Tage pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Dies sollte manuelle Gelegenheitsarbeit sein. Die Aktivitäten sind: Anbau und Ernte von Hopfenpflanzen, Tabakernte und die Reinigung und Räumung der Höfe. Um vom LSS befreit zu werden, müssen diese Aktivitäten während genau definierten Zeiträumen ausgeführt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.socialsecurity.be

- **Arbeiten im sozio-kulturellen Sektor und Gelegenheitsarbeit bei Sportveranstaltungen**

Einige Dienste im soziokulturellen Bereich und Gelegenheitsarbeiten bei Sportveranstaltungen unterliegen keinen Sozialversicherungsbeiträgen, sofern sie 25 Tage pro Kalenderjahr bei einem oder mehreren Arbeitgeber(n) nicht überschreiten. Diese Freistellung betrifft nicht die Sportler selbst. Beispiel: Animator in Feriengebieten, soziokulturelle Animatoren. Für die vollständige Liste der Leistungen: <https://lc.cx/ge7D> (in französischer Sprache). Vor der Beschäftigung muss der Sozialinspektion eine Erklärung zugesandt werden.

VERTRÄGE, DIE DER SOZIALEN SICHERHEIT UNTERLIEGEN

In den folgenden Fällen sind Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig, unterliegen aber einer anderen Regelung der Sozialversicherungsbeiträge.

• Gelegenheitsarbeit im Hotel- und Gaststättengewerbe (HORECA)

Der Gelegenheitsarbeiter im Hotel- und Gaststättengewerbe hat eine Quote von 50 Tagen, in denen die Sozialversicherungsbeiträge nicht auf den tatsächlichen Lohn berechnet werden, sondern auf der Grundlage einer reduzierten Pauschale. Kurz gesagt erhalten sie für ihre Arbeit einen höheren Netto-Lohn.

• Gelegenheitsarbeit in der Landwirtschaft und im Gartenbau

Für den Gelegenheitsarbeiter in der Landwirtschaft und im Gartenbau gibt es spezifische Vorschriften. Wie in der Gastronomie werden die Beiträge nicht aufgrund des tatsächlichen Lohnes berechnet, sondern aufgrund einer Pauschale. Um für diese spezielle Regelung in Frage zu kommen, dürfen die Arbeitnehmer eine bestimmte Anzahl von Tagen (bei einem oder mehreren Arbeitgebern) nicht überschreiten:

- im Gartenbausektor: maximal 65 Tage pro Kalenderjahr;
- im Agrarsektor: bis zu 30 Tage pro Kalenderjahr.

Die manuellen Arbeitnehmer im Chicorée- und Pilzsektor können 35 zusätzliche Tage als Gelegenheitsarbeiter arbeiten.

KOEXISTENZ VON ZWEI SOZIALVERSICHERUNGSSYSTEMEN

Zuvor mussten Studenten, die ihre Quote von 600 Stunden „Studentenjob - Solidaritätsbeitrag“ nicht voll ausgeschöpft hatten und die im HORECA, in der Landwirtschaft oder im Gartenbau arbeiten wollten, unter dem gleichen Sozialversicherungssystem arbeiten. Mit anderen Worten, der Student musste seine Quote von 600 Stunden ausschöpfen, bevor er zum Sozialversicherungssystem der Gelegenheitsarbeiter übergehen konnte.

Seit dem 1. Juli 2016 hat der Student diesbezüglich die Wahl.

System „600 Stunden Student“	System „Gelegenheitsarbeit“
Der Student zahlt reduzierte Beiträge (Solidaritätsbeiträge) auf seinen tatsächlichen Lohn.	Der Student zahlt klassische Beiträge auf einen vorteilhaften Pauschalloon.

2.3. Studentenarbeit im Ausland

A. DIE ARBEIT IN BELGIEN VON STUDENTEN AUS EINEM LAND DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR)

Staatsangehörige der Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes (außer zeitlich begrenzter Ausnahmen) haben die gleichen Rechte und Pflichten wie belgische Studenten, auch wenn sie weder in Belgien studieren noch dort ihren Wohnsitz haben. Sie können daher ohne besondere Formalitäten eingestellt werden, und zwar sowohl während der Schulferien als auch während des Schuljahres.

B. GRENZARBEIT EINES BELGISCHEN STUDENTEN

Ein belgischer Student, der im Grenzgebiet lebt, hat manchmal die Möglichkeit, in einem Nachbarland zu arbeiten. Wenn ein Student über die belgischen Grenzen hinaus in der EU eingestellt wird, gilt die Gesetzgebung des Landes, in dem er arbeitet. Dies gilt unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz des Arbeitnehmers. Die soziale Sicherheit wird also die des Landes sein, in dem er arbeitet. Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge wird in diesem Land geschehen. Somit wird in Belgien für diesen Studentenjob kein Solidaritätsbeitrag zu entrichten sein. Die Beschäftigung eines Studenten im Ausland bei einem dort angesiedelten Arbeitgeber hat keinen Einfluss auf die Beschäftigung als Student in Belgien. Der im Ausland beschäftigte Student hat noch immer Anrecht auf 600 Stunden Solidaritätsbeiträge in Belgien. Bei gleichzeitiger Beschäftigung im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten gibt es bestimmte Regeln und Bedingungen. In solchen Fällen ist es ratsam, die Direktion für internationale Beziehungen der sozialen Sicherheit zu kontaktieren.

2.4. Muss ich einen Vertrag unterschreiben?

JA! Das ist sehr wichtig und Pflicht!

Als Student musst du immer einen Vertrag unterzeichnen, spätestens an dem Tag, an dem deine Arbeit beginnt. Dieser Vertrag muss in zweifacher Ausfertigung erstellt werden: eine für den Arbeitgeber und eine für dich. Neben dem schriftlichen Arbeitsvertrag muss jeder Student auch eine Arbeitsordnung des Betriebes erhalten.

A. WAS MUSS IM VERTRAG STEHEN?

- Dein Name, deine Adresse und dein Geburtsdatum
- Name und Adresse des Unternehmens
- Anfangs- und Enddatum des Vertrages
- Arbeitsort
- Beschreibung der auszuübenden Funktion
- Tägliche und wöchentliche Arbeitszeit
- Regelmäßiger Tagesbeginn und -ende, Pausen, freie Tage
- Vereinbarte Entlohnung und eventuelle Vorteile
- Datum der Lohnauszahlung
- Anwendbarkeit des Gesetzes vom 12. April 1965 bezüglich des Lohnschutzes der Arbeitnehmer
- Zuständige paritätische Kommission, d.h. der Sektor, in dem du als Student beschäftigt bist
- Adresse und Telefonnummer des medizinischen Dienstes des Unternehmens
- Ort, an dem sich der Verbandskasten befindet und der Namen der Person, die bezeichnet wurde, erste Hilfe zu leisten, sowie die Art und Weise, wie man diese Person verständigt
- Gegebenenfalls Namen und Kontaktmöglichkeiten der Arbeitnehmervertreter im Betriebsrat, im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Mitglieder der Gewerkschaftsdelegation
- Adresse und Telefonnummer der zuständigen Sozialinspektion

B. DARF ICH SCHWARZARBEITEN?

NEIN! Das ist absolut verboten!

Viele Arbeitgeber bieten Schwarzarbeit an. Auch wenn diese Form der Arbeit vorteilhaft erscheint, so birgt sie doch zahlreiche Gefahren.

- Du bist nicht im Personalregister eingetragen.
- Du hast du keinen Arbeitsvertrag.
- Es gibt keinen juristischen Beweis, dass du Arbeit bei einem Arbeitgeber geleistet hast (Beispiel: Wenn der Arbeitgeber dich nicht bezahlt, kannst du keine Ansprüche geltend machen).
- Du bist nicht gegen Arbeitsunfälle versichert. Im Falle eines Arbeitsunfalls gehen alle Unkosten zu deinen Lasten.
- Schwarzarbeiten bedeutet, dass keine Sozialbeiträge an die soziale Sicherheit gezahlt werden und auch keine Steuern vom Lohn abgehalten werden.

2.5. Darf ich jede Arbeit machen? Jederzeit?

Einige Arbeiten sind verboten. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber eine Analyse der für die Jugendlichen bestehenden spezifischen und arbeitsbedingten Risiken durchführen. Es geht darum, mögliche Risiken für die Sicherheit, körperliche und geistige Gesundheit, die sich aus einem Mangel an Erfahrung, mangelndem Bewusstsein für diese Risiken oder aufgrund der unvollständigen Entwicklung der jungen Menschen ergeben können, zu beurteilen. Die Arbeitgeber müssen folgende Punkte definieren, identifizieren und bewerten, um alle Aktivitäten zu identifizieren, die ein besonderes Risiko beinhalten:

- die Ausrüstung und Ausstattung des Arbeitsortes und Arbeitsplatzes;
- die Art, das Ausmaß und Dauer der Exposition gegenüber chemischen, physikalischen und biologischen Stoffen;
- die Ausstattung, Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln und Ausrüstungen, insbesondere Maschinen, Apparate und Anlagen sowie deren Handhabung;
- die Organisation der Arbeit, d.h. die Entwicklungsprozesse, die Arbeitsabläufe und deren Interaktion;
- den Ausbildungs- und Informationsstand der „Jugendlichen an der Arbeit“.

A. WANN MUSS DIESE ANALYSE GEMACHT WERDEN?

Diese Analyse sollte geschehen, bevor der Jugendliche mit seiner Arbeit beginnt. Sie muss mindestens einmal im Jahr erneuert und angepasst werden sowie bei jeder wesentlichen Änderung des Arbeitspostens.

B. WELCHE ARBEITEN SIND BETROFFEN?

Folgende Arbeiten sind zum Beispiel verboten:

- Arbeiten, die objektiv die physischen oder psychologischen Fähigkeiten der Jugendlichen überschreiten;
- Arbeiten, die eine Exposition gegenüber toxischen, krebserzeugenden Stoffen beinhalten oder vererbare Schäden verursachen; Arbeiten, die Auswirkungen umfassen, die schädlich für den Fötus während der Schwangerschaft sind oder andere chronische schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben;
- Arbeiten, die eine Exposition gegenüber ionisierender Strahlung beinhalten;
- Arbeiten, die Faktoren eines Unfallrisikos beinhalten, wo davon auszugehen ist, dass junge Menschen mangels Erfahrung oder Ausbildung diese nicht erkennen oder verhindern können;
- Arbeiten, die extremer Hitze oder Kälte, Geräuschen oder Vibrationen aussetzen.



Weitere Informationen sowie die Liste der verbotenen Verfahren und Arbeiten kann dir die Jung-CSC geben: lvo@jeunes-csc.be

2.6. Wie viel muss ich verdienen?

Aufgrund deines Alters und deiner Funktion hast du Anrecht auf den von der paritätischen Kommission des Sektors festgelegten Lohn. Besteht in dem Sektor oder Unternehmen, in dem du als Student arbeitest, keine spezifische Lohnregelung, so hast du Anrecht auf einen garantierten Mindestlohn, der von deinem Alter abhängt.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die gesetzlichen Bruttomindestlöhne:

Alter	Prozentsatz	Monatlicher Bruttolohn	Bruttostundenlohn (38 Stunden/Woche)
21 Jahre und mehr	100 %	1.954,99 €	11,87 €
20 Jahre	90 %	1.759,49 €	10,69 €
19 Jahre	85 %	1.661,74 €	10,09 €
18 Jahre	79 %	1.544,44 €	9,38 €
17 Jahre	73 %	1.427,14 €	8,67 €
16 Jahre und jünger	67 %	1.309,84 €	7,95 €

Quelle FÖD Beschäftigung (01.12.2022)

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben Anrecht auf einen durchschnittlichen monatlichen Mindestlohn, berechnet in Funktion ihrer Arbeitszeit im Unternehmen, proportional zum Mindestlohn eines Vollzeitbeschäftigten.

A. WERDE ICH FÜR DIE FEIERTAGE BEZAHLT?

In Belgien gibt es 10 gesetzliche Feiertage pro Jahr. Fällt einer dieser Feiertage in deine Arbeitsperiode, wird dir dieser Feiertag bezahlt. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag oder einen einfachen arbeitsfreien Tag des Unternehmens, muss dieser durch einen Arbeitstag ersetzt werden.

B. AN EINEM FEIERTAG ARBEITEN, GEHT DAS?

Wenn du ausnahmsweise an einem Feiertag arbeiten musstest, hast du Anrecht auf einen (bezahlten) Ausgleichstag, der während der Arbeitszeit genommen werden muss.

C. FEIERTAGE NACH EINER BESCHÄFTIGUNG

In bestimmten Fällen muss dein letzter Arbeitgeber die Feiertage bezahlen, die zwischen 14 und 30 Tage nach dem Ende deines Arbeitsvertrages fallen. Anders gesagt:

- Wenn du weniger als 15 Kalendertage als Student gearbeitet hast, gehen die Feiertage nicht mehr zu Lasten des letzten Arbeitgebers.
- Wenn du zwischen 15 und 30 Kalendertagen gearbeitet hast, fällt höchstens 1 Feiertag in die folgenden 14 Kalendertage nach Beendigung deiner Aktivität. Dieser geht dann zu Lasten des letzten Arbeitgebers.
- Wenn du mehr als 1 Monat gearbeitet hast, gehen alle Feiertage der nächsten 30 Kalendertage nach Beendigung deiner Aktivität zu Lasten des letzten Arbeitgebers.
- Er ist von dieser Verpflichtung befreit, wenn du sofort von einem anderen Arbeitgeber eingestellt wirst.

2.7. Was tun, wenn ich krank werde?

Wenn du krank wirst, musst du deinen Arbeitgeber sofort informieren und ihm innerhalb von 2 Tagen dein ärztliches Attest zukommen lassen. Solltest du weniger als 1 Monat gearbeitet haben, hast du kein Anrecht auf den garantierten Mindestlohn. Im gegenteiligen Fall erhältst du deinen Lohn während 14 Tagen. Der Arbeitgeber kann deinen Vertrag beenden, wenn du länger als 7 Tage krank bist. Dann muss er dir die Entschädigungen der Vertragsunterbrechung zahlen.

2.8. Was tun bei einem Arbeitsunfall?

Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall, der während der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg geschieht. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Versicherung gegen Arbeitsunfälle abzuschließen. Wenn du Opfer eines Arbeitsunfalls wirst, verständige sofort deinen Arbeitgeber und die Krankenkasse. Die Versicherung deckt alle medizinischen Kosten und/oder die Entschädigung im Falle bleibender Schäden.

2.9. Werde ich eine Probezeit haben?

Ob vertraglich festgehalten oder nicht, die drei ersten Arbeitstage werden im Rahmen eines Studentenjobs als Probezeit betrachtet. In dieser Zeit können beide Parteien den Vertrag ohne Kündigungsfrist und Entschädigung auflösen.

2.10. Kann ich meinen Vertrag beenden oder entlassen werden?

Der Student oder der Arbeitgeber kann den Vertrag mittels einer schriftlichen Kündigung vorzeitig auflösen. Die Kündigungsfrist beginnt am darauffolgenden Montag.

Es gelten folgende Kündigungsfristen:

Dauer des Vertrages	Die Kündigung geht aus vom	
	Arbeitgeber	Student
Während der Probezeit	Sofort	Sofort
Bis 1 Monat	3 Kalendertage	1 Kalendertag
Mehr als 1 Monat	7 Kalendertage	3 Kalendertage

WIE LÄUFT DIE VERTRAGSUNTERBRECHUNG AB?

Diese Unterbrechung geschieht immer schriftlich. Das Datum des Beginns und die Dauer der Kündigungsfrist müssen vermerkt werden. Geht die Kündigung vom Arbeitgeber aus, kann dies nur geschehen durch:

- ein Einschreiben;
- den Gerichtsvollzieher.

Geht die Kündigung vom Studenten aus, kann dies geschehen:

- durch ein Einschreiben;
- durch den Gerichtsvollzieher;
- durch ein Kündigungsschreiben an den Arbeitgeber. Achte aber darauf, dass dieser dir dein Exemplar unterschreibt als Empfangsbestätigung.

Die Kündigungsfrist beginnt am Montag nach der Woche, in der die Kündigung unterzeichnet wurde. Wird die Kündigung per Einschreiben übermittelt, muss diese spätestens am Mittwoch verschickt werden, damit die Kündigungsfrist in der folgenden Woche beginnen kann.

2.11. Was ist mit der Sicherheit am Arbeitsplatz?

Wir wollen alle, dass unser Arbeitsumfeld so sicher wie möglich ist. Aber das ist nicht selbstverständlich. Jedes Jahr erleiden zahlreiche Studenten Arbeitsunfälle, manchmal sogar tödliche. Die Statistiken belegen, dass die Studenten eine Risikogruppe bilden, vor allem aufgrund ihrer begrenzten Erfahrung.

Jeder 100. Student ist Opfer eines Arbeitsunfalls und die Zahlen steigen. Ein solcher Unfall hat nicht nur körperliche und moralische Folgen, sondern auch finanzielle und juristische für das Opfer und seinen Arbeitgeber. In Sachen Arbeitsunfälle ist es besser vorzubeugen als zu heilen. Diese Vorbeugung betrifft sowohl den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer (in diesem Fall den Studenten). Alle Arbeitnehmer und damit auch alle Studenten müssen auf die gleiche Weise geschützt werden, konform zum geltenden Gesetz.

Dein Arbeitgeber muss dich korrekt empfangen. Er muss dich über die Risiken des Arbeitsplatzes, die einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen und die Prozeduren in dringenden Fällen und bei Feuergefahr informieren. Gegebenenfalls muss der Arbeitgeber dir eine angemessene Schulung anbieten, bevor du deine Arbeit beginnst. Dein Arbeitgeber muss dir die notwendige Arbeitskleidung zur Verfügung stellen, sowie eventuelle individuelle Schutzmittel und zwar zu seinen Lasten: Handschuhe, Helme, Sicherheitsschuhe, Sicherheitsbrillen, Masken,... Wenn dein Arbeitgeber sie dir nicht spontan anbietet, dann frage ihn danach.

Wenn du unter 18 Jahre alt bist, musst du dich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, die vom Arbeitsarzt des Dienstes, dem sich der Arbeitgeber angeschlossen hat, durchgeführt wird.

2.12. Was tun, wenn ich einen Job über eine Leiharbeitsagentur finde?

Heutzutage treten viele Jobber über eine Leiharbeitsagentur in den Arbeitsmarkt ein. Die Rolle dieser Agenturen besteht darin, Kunden (Unternehmen) einen Dienst anzubieten (Personal finden). Daher wird also die Leiharbeitsagentur zu deinem Arbeitgeber und gelten in diesem Fall auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Leiharbeit.

Auch wenn die Leiharbeit sehr unsichere Jobs bietet (für 1 Tag oder 1 Woche), so kann sie doch eine gewisse Zeit „überbrücken“.



© Shutterstock.com

2.13. Ist es möglich, als Selbstständiger zu arbeiten?

Seit einigen Jahren hat die „selbstständige“ Studentenarbeit viel Erfolg. In den Augen zahlreicher Studenten scheint diese Arbeit auch verführerisch zu sein, aber es verstecken sich viele Probleme hinter den offensichtlichen Vorteilen.

Seit dem 1. Januar 2017 gibt es das Statut Student-Selbstständiger, auch Student-Unternehmer genannt. Dies ist ein Beitragssystem unter dem Selbstständigenstatut für Studenten, deren Einkommen unter der für hauptberuflich Selbstständige geltenden Untergrenze liegt (14.042,57 Euro für 2021).

- Der Student-Selbstständige wird von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit, wenn sein Jahreseinkommen unter 7.021,28 Euro liegt.
- Er zahlt Beiträge von 20,5 % auf die Einkommensstufe zwischen 7.021,28 und 14.042,57 Euro.
- Der Student-Selbstständige profitiert von der Aufrechterhaltung der Rechte im Gesundheitswesen als Person zu Lasten, wenn das Einkommen unter 7.021,28 Euro liegt und als Berechtigter, wenn er Beiträge bezahlt. Darüber hinaus zählen die Perioden, für die der Student Beiträge zahlt (auch reduzierte), um Rechte in Sachen Arbeitsunfähigkeit / Invalidität / Mutterschaft zu eröffnen.
- Student-Selbstständige profitieren auch von der Befreiung der ersten Einkommensstufe bei der Berechnung der Personen zu Lasten.
- Die Diskriminierung zwischen entlohten Studenten und Student-Selbstständigen bei der Berechnung der Personen zu Lasten wurde abgeschafft. Denn wie das bereits jetzt für entlohnte Studenten der Fall ist, wird die erste Einkommensstufe der selbstständigen Studenten nicht als Einkünfte für die Berechnung der Personen zu Lasten betrachtet.
- Schließlich werden die Einkommen aus der dualen Ausbildung nicht als Mittel der Studenten angesehen, damit diese zu Lasten ihrer Eltern bleiben. Die Entschädigung, die diese Studenten erhalten, wird daher nicht bei der Berechnung der Einkünfte, um Person zu Lasten zu sein, berücksichtigt (bis zu 4.225 Euro nicht indexiert).



© Shutterstock.com

3. Wie behalte ich meine Rechte?

3.1. Werden von meinem Lohn Sozialbeiträge abgehalten?

A. WAS SIND SOZIALBEITRÄGE?

Sozialbeiträge werden direkt von deinem Bruttolohn abgezogen. Der Abzug ist auf deinem Lohnzettel vermerkt. Diese Summe dient zur Finanzierung der sozialen Sicherheit. Im Allgemeinen zieht man 13,07 % des Bruttolohnes ab. Im Rahmen des Studentenvertrages (max. 600 Stunden) wird dieser Prozentsatz auf 2,71 % reduziert (das ist der Solidaritätsbeitrag).

B. STUDENTENVERTRAG VON 600 STUNDEN

Der Student darf 600 Stunden im Jahr arbeiten mit reduzierten Sozialbeiträgen. Werden diese 600 Stunden überschritten, verlieren Arbeitgeber und Student die Reduzierung der Sozialbeiträge. Zur Berechnung der 600 Stunden werden berücksichtigt:

- die geleisteten Arbeitstage;
- die nicht geleisteten, aber bezahlten Arbeitstage (Urlaub, Ausgleichstage,...).

In einigen Sektoren besteht ein System der Sozialbeitragsreduzierung. Dieses System ist mit dem Studentenvertrag kumulierbar.

C. WAS PASSIERT BEI ÜBERSCHREITUNG DER 600 STUNDEN?

Werden diese 600 Stunden bei mehreren Arbeitgebern überschritten, gibt es keine rückwirkende Regularisierung, auch nicht bei dem Arbeitgeber, wo die Überschreitung erfolgt, unter der Bedingung, dass eine korrekte Erklärung ab der 601. Stunde gemacht wird. Wenn aber eine Überschreitung beim gleichen Arbeitgeber erfolgt, betrifft die Regularisierung alle Tage, die der Student gearbeitet hat.

D. WOHER WEISS ICH, WIE VIELE TAGE MIR NOCH BLEIBEN?

Das Kontrollsystem der effektiv gearbeiteten Tage wird über einen intelligenten Zähler modernisiert. Er ist verfügbar unter www.studentatwork.be. Jeder Arbeitgeber wird eine Erklärung machen, in der die geleistete Arbeitszeit pro Trimester aufgrund des vereinbarten Vertrages angegeben wird. Diese Angaben speisen den „Studentenzähler“ des LSS, der jederzeit von den Studenten, vom Arbeitgeber und von den Inspektionsdiensten konsultiert werden kann. Die Restanzahl der 600 Stunden wird immer „up to date“ sein, da die Dimona-Erklärungen quasi augenblicklich online registriert und integriert werden.



Du kannst die App „Student@work“ auf dein Smartphone herunterladen.

E. VOM LOHN ABGEHALTENER PROZENTSATZ

Arbeitgeber		Student
5,42 %	bis zu 600 Stunden	2,71 %
max. 25 %	ab der 601. Stunde	13,07 %

MEHR BEITRÄGE ZAHLEN, EIN NACHTEIL FÜR DEN STUDENTEN?

Nein. Ein Vertrag, von dem normale Abzüge abgehen, ist vorteilhafter. Er ist zeitlich nicht befristet, er ist häufig mehr als einen Monat gültig, er gibt Anrecht auf Urlaubsgeld, garantierten Lohn bei Krankheit,... Er bietet langfristig mehr Sicherheit.

3.2. Kann ich zu Lasten meiner Eltern bleiben?

JA, unter 3 Bedingungen:

1. Du musst zum Haushalt gehören. Das heißt, bei deinen Eltern wohnen, die für deinen Unterhalt aufkommen. Wenn du aber während deines Studiums einen eigenen Haushalt gegründet hast (in einer Wohngemeinschaft), bist du nicht mehr zu Lasten deiner Eltern. Um im Steuerjahr 2022 (Einkommen 2021) als zu Lasten deiner Eltern zu gelten, musst du am 1. Januar 2022 zu deren Haushalt gehören.
2. Du darfst keine Löhne beziehen, die für deine Eltern als Lohnlasten gelten könnten. Wenn du z.B. deinen Eltern während den Ferien in deren Metzgerei aushilfst,

stellt der Lohn, den du dann beziehst, für deine Eltern eine Lohnlast dar. In diesem Fall giltst du nicht mehr als zu ihren Lasten.

3. Deine Einkünfte dürfen einen bestimmten Betrag nicht überschreiten.

FÜR DIE EINKÜNFTE 2022 (STEUERJAHR 2023)

	Zu Lasten eines Haushaltes	Zu Lasten eines Alleinstehenden	Behinderung zu 66 % und zu Lasten eines Alleinstehenden
Maximale Jahresbruttobeträge (Einkommen 2021)	7.272,50 €	9.210 €	10.910 €



Wenn du Alimente beziehst oder andere Einkünfte hast, wird anders berechnet. Kontaktiere uns, wenn du mehr dazu wissen möchtest.

BEISPIELE FÜR DIE BERECHNUNG DER NETTOMITTEL

1. Lisa lebt bei ihren Eltern. 2022 arbeitete sie während des ganzen Jahres unter Studentenvertrag als Verwaltungsangestellte und erhielt ein Gehalt von 6.000 Euro brutto.

Bruttolohn: 6.000 Euro

Lisa überschreitet den Höchstbetrag (7.272,50 Euro brutto) nicht und bleibt weiterhin zu Lasten ihrer Eltern.

2. Max lebt mit seiner Mutter, die als Alleinstehende versteuert wird und erhält jeden Monat Alimente von seinem Vater (4.000 Euro im Jahr). 2021 arbeitete Max unter Studentenvertrag das ganze Jahr über als Verkäufer und verdiente 9.200 Euro brutto.

Bruttogehalt: 9.200 Euro

Alimente: 4.000 Euro

Max überschreitet die Höchstgrenze (9.210 Euro brutto), selbst, wenn er keine Alimente erhalten hätte.



All diese Zahlen verwirren dich? Kontaktiere das Finanzamt unter 02 572 57 57.

3.3. Muss ich als Student Steuern zahlen?

Studenten, die arbeiten, brauchen keine Steuern zu zahlen, vorausgesetzt, dass ihre Entlohnung eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Im vergangenen Jahr betrug diese Obergrenze 13.242,86 Euro brutto (Einkommen 2022).

MUSS ICH EINE STEUERERKLÄRUNG MACHEN?

Dem entgehst du nicht! Selbst, wenn keine Steuern zu zahlen sind. Das Einkommen, das man als Student verdient, wird als reales persönliches Berufseinkommen betrachtet, für das man seine eigene persönliche Steuererklärung machen muss. Jedes Jahr gibt dir dein Arbeitgeber ein Steuerformular 281.10 für die Arbeit, die du als Student gemacht hast.

Sobald dein Einkommen eine bestimmte Grenze überschreitet, musst du wie jeder Arbeitnehmer in Belgien Steuern bezahlen. Wie oben bereits gesagt, ist diese Grenze auf mindestens 13.242,86 Euro brutto (Einkommen 2022) festgelegt.

3.4. Erhalte ich weiter Familienzulagen?

- Du bist **noch keine 18 Jahre alt**: Kinder haben bis zu ihrem 18. Geburtstag Anrecht auf Kindergeld. Ab dem Folgemonat des 18. Geburtstages gilt dieses Anrecht nur noch unter gewissen Bedingungen.
- Du bist **zwischen 18 und 25 Jahre alt** und bist Schüler im Sekundar-, Teilzeit- oder Hochschulunterricht: Du hast Anrecht auf Familienzulagen, wenn der Unterricht mindestens 17 Unterrichtsstunden pro Woche umfasst.

Seit dem 1. Januar 2020 wurden die Familienzulagen regionalisiert:

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

Ein Kind im Sekundarunterricht, im Studium, in einer Lehre oder in einer Ausbildung erhält Basiskindergeld sowie eventuelle Zuschläge. Kinder, die ihren offiziellen Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben und einem Unterricht im Ausland nachgehen, behalten auch dieses Anrecht.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft darf der Jugendliche vom 18. bis zum 25. Lebensjahr unbegrenzt im Rahmen eines Studentenvertrages arbeiten, ohne das Anrecht auf Kindergeld zu verlieren, insofern er in einer Schul- oder Ausbildungseinrichtung eingeschrieben ist.

www.ostbelgienfamilie.be

3.5. Ich beende mein Studium

Schreib dich so schnell wie möglich beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG) ein. Du bist jetzt kein Student mehr, sondern erhältst das Statut eines Arbeitssuchenden. Deine berufliche Eingliederungszeit beginnt dann.

Um dein Anrecht auf Familienzulagen während der beruflichen Eingliederungszeit zu behalten, musst du bestimmte Bedingungen erfüllen.

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

Wenn sich der Jugendliche spätestens bis zum 30. November des betreffenden Schuljahres in einer Unterrichtseinrichtung eingeschrieben hat, wird davon ausgegangen, dass er für das ganze Schuljahr eingeschrieben ist. Hört der Jugendliche nach dem Schuljahr mit der Ausbildung oder dem Studium auf, ist er für die letzten Sommerferien noch kindergeldberechtigt. Wenn er noch nicht arbeiten geht, kann sich sein Anrecht auf Kindergeld um weitere 12 Monate verlängern.

Hat sich der Jugendliche als Arbeitssuchender eingetragen, wird davon ausgegangen, dass er keiner Ausbildung und/oder Arbeit nachgeht. In diesem Fall kann sich sein Anrecht auf Kindergeld um 12 Monate verlängern, wenn er dieses noch nicht aufgebraucht hat. Geht der Jugendliche nach den Sommerferien erneut einer Ausbildung nach, kann er weiterhin Kindergeld erhalten. Voraussetzung: Er muss nachweisen, dass er sich in einer Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung eingeschrieben hat.



Für die wallonische Region und die Region Brüssel gelten andere Regelungen. Informiere dich bitte bei der zuständigen Familienzulagenkasse: www.famifed.be



4. Zusammengefasst

Sozialbeiträge	Familienzulagen	Zu Lasten meiner Eltern?	Steuern?
<p>Du darfst 600 Stunden pro Jahr arbeiten. Für diese Arbeitsstunden zahlen du und dein Arbeitgeber Sozialbeiträge. Es werden 2,71 % von deinem Lohn abgehalten.</p>	<p>In der Deutschsprachigen Gemeinschaft darf der Jugendliche vom 18. bis zum 25. Lebensjahr unbegrenzt im Rahmen eines Studentenvertrages arbeiten, ohne das Anrecht auf Kindergeld zu verlieren, insofern er in einer Schul- oder Ausbildungseinrichtung eingeschrieben ist.</p>	<p>7:102,50 Euro netto, wenn du zu Lasten eines Haushalts bist. 8.990 Euro netto, wenn du zu Lasten eines Alleinstehenden bist.</p>	<p>Solange du nicht mehr als 12.928,57 Euro netto verdienst, zahlst du keine Steuern. Vergiss nicht, dass du trotzdem eine Steuererklärung ausfüllen musst.</p>
<p>Die Anzahl deiner effektiv gearbeiteten Stunden kannst du auf studentatwork.be einsehen</p>		<p>10.640 Euro netto, wenn du mindestens zu 66 % behindert und zu Lasten eines Alleinstehenden bist.</p>	
<p>Ab der 601. Stunde musst du höhere Sozialbeiträge zahlen. Dir werden 13,07 % vom Lohn abgehalten.</p>		<p>Wenn du diese Grenzen überschreitest, bist du nicht mehr zu Lasten deiner Eltern und sie zahlen mehr Steuern.</p>	



5. Gut zu wissen

5.1. Student beim ÖSHZ

A. WAS IST EIN STUDENT IM RAHMEN DER ÖSHZ-GESETZGEBUNG?

Im Rahmen der ÖSHZ-Gesetzgebung ist ein Student eine Person, die ein Studium mit Vollzeitlehrplan oder einem gleichgestellten Lehrplan beginnt, wieder aufnimmt oder fortsetzt. Der Unterricht mit einem Vollzeitlehrplan betrifft den sekundären, höheren nicht-universitären und universitären Unterricht. Studien, die mit einem Vollzeitlehrplan gleichgestellt sind, beziehen sich auf:

- den beruflichen Teilzeitunterricht;
- die Lehrverträge des Mittelstandes;
- Tagesschulungen, die vom Weiterbildungsunterricht organisiert und mit einem Zeugnis abgeschlossen werden.

Folgende Ausbildungen sind nicht ausreichend, um im Rahmen der ÖSHZ-Gesetzgebung als Student anerkannt zu werden: Ausbildungen mit wechselndem Stundenplan, Weiterbildungskurse, als freier Schüler absolvierte Unterrichtsstunden, Fernkurse, Schulungen zur beruflichen Qualifikation, ...

B. AN WELCHES ÖSHZ MUSS ICH MICH FÜR MEINEN ERSTEN UNTERSTÜTZUNGSANTRAG WENDEN?

- Du bist jünger als 18 Jahre: Du reichst deinen Unterstützungsantrag beim ÖSHZ deines gewöhnlichen Wohnortes ein.
- Du bist zwischen 18 und 25 Jahre alt: Du reichst deinen Unterstützungsantrag beim ÖSHZ der Gemeinde ein, in der dein Hauptwohnsitz im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist. Dieses ÖSHZ bleibt für die vollständige, ununterbrochene Dauer deines Studiums zuständig. Wenn du aus dem Warteregister oder als Referenzadresse gestrichen wirst, wende dich an das ÖSHZ deines gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- Du bist 25 Jahre oder älter: Das ÖSHZ deines gewöhnlichen Aufenthaltsortes ist für die Prüfung deines Unterstützungsantrags zuständig.

Das ÖSHZ übergibt dir eine Empfangsbestätigung des Antrags. Damit kannst du später nachweisen, dass Du einen Antrag gestellt hast, an welchem Datum und bei welchem ÖSHZ.

C. WELCHE BEDINGUNGEN MUSS ICH ERFÜLLEN, UM EIN EINGLIEDERUNGSEINKOMMEN ZU ERHALTEN?

Das Eingliederungseinkommen ist eine finanzielle Beihilfe, die du bekommen kannst, wenn du die gesetzlichen Bedingungen erfüllst.

Bedingung 1: Staatsbürgerschaft - Du bist entweder:

- Belgier;
- staatenlos;
- ein anerkannter Flüchtling;
- ein EU-Bürger oder ein Familienmitglied eines EU-Bürgers, der ihn begleitet oder sich ihm anschließt, mit einem Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten und du hast dich tatsächlich mehr als drei Monate im Hoheitsgebiet aufgehalten;
- Ausländer, der im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Bedingung 2: Alter - Du bist entweder:

- mindestens 18 Jahre alt oder
- jünger als 18 Jahre und durch Hochzeit für mündig erklärt, du bist schwanger oder hast unterhaltspflichtige Kinder.

Bedingung 3: Tatsächlicher Aufenthaltsort - Du wohnst legal, normalerweise dauerhaft in Belgien. Das ÖSHZ kann nicht fordern, dass du über einen Mietvertrag, eine Wohnung oder eine Eintragung im Bevölkerungsregister verfügst.

Bedingung 4: Einkommen - Du bist bedürftig und hast kein Einkommen oder ein Einkommen, das niedriger ist als das Eingliederungseinkommen. Im letzteren Fall bezahlt das ÖSHZ lediglich die Differenz. Die Bedürftigkeit wird mittels einer sozialen Untersuchung festgestellt, die vom ÖSHZ durchgeführt wird.

Bedingung 5: Arbeitsbereitschaft - Du bist bereit, zu arbeiten. Diese Bedingung gilt nicht, wenn deine Gesundheit oder deine spezifische Situation es nicht zulässt zu arbeiten.

Bedingung 6: Soziale Rechte - Deine Rechte auf Beihilfen geltend machen, die du auf Basis der belgischen oder ausländischen Sozialgesetzgebung in Anspruch nehmen kannst.

Bedingung 7: IPSE - Man muss ein individuelles Projekt zur sozialen Eingliederung (IPSE) mit dem ÖSHZ abschließen. Zusätzlich zu diesen Bedingungen kann dir das ÖSHZ auferlegen, Unterhaltsgeld von deinen Eltern zu fordern. Das Eingliederungseinkommen ist das allerletzte soziale Auffangnetz. Erst wenn man wirklich alles Mögliche unternommen hat, um auf eine andere Art und Weise über ein Einkommen zu verfügen, kann man Anspruch auf ein Eingliederungseinkommen erheben.

D. WAS PASSIERT NACH DEM ANTRAG?

1. Das ÖSHZ führt eine Sozialuntersuchung durch

Nach dem Antrag beginnt das ÖSHZ mit einer Sozialuntersuchung. Diese wird von einem Sozialarbeiter ausgeführt. Das ÖSHZ wird dir Fragen stellen, damit man die für dich beste Hilfe ermittelt. Du kannst dem ÖSHZ auch Fragen stellen. Die Sozialuntersuchung wird mindestens folgende Elemente umfassen: Identität, Nationalregisternummer (oder Sozialversicherungsnummer), Nationalität, Zivilstand, Familienzusammensetzung, tatsächlicher Wohnort und Wohnsituation. Wenn sich dies als notwendig erweist, werden diese Daten auch für die Personen überprüft, mit denen du zusammenwohnst und/oder die eventuellen Unterhaltspflichtigen.

Darüber hinaus wird das ÖSHZ deine finanzielle Situation untersuchen. Zu diesem Zweck kann es auch Auskünfte bei deiner Bank einholen. Das ÖSHZ hat die Möglichkeit zu prüfen, ob du keine anderen Einnahmen hast. Es wird in diesem Rahmen auch die finanzielle Situation deiner Eltern prüfen. Sie sind nämlich unterhaltspflichtig, d.h. für die Kosten deiner Ausbildung verantwortlich.

Hausbesuche sind Bestandteil der Sozialuntersuchung und werden zu dem Zeitpunkt ausgeführt, an dem die Akte geöffnet wird und jedes Mal, wenn es erforderlich ist, sowie mindestens einmal jährlich. Es ist wichtig, gut mit dem Sozialarbeiter zusammenzuarbeiten und alle verlangten Auskünfte zu erteilen.

2. Das ÖSHZ trifft eine Entscheidung auf Basis der Sozialuntersuchung

Auf Basis der Sozialuntersuchung trifft das ÖSHZ spätestens dreißig Tage nach deinem Antrag eine Entscheidung. Du hast das Recht, vom ÖSHZ gehört zu werden, bevor die Entscheidung zur Unterstützung getroffen wird. Die Entscheidung des ÖSHZ wird dir spätestens innerhalb von acht Tagen bekanntgegeben. Wenn du mit der Entscheidung des ÖSHZ nicht einverstanden bist, kannst du Berufung einlegen. In dem Schreiben mit der Entscheidung, das du vom ÖSHZ bekommst, wird erläutert, wann, wie und wo du Berufung einlegen kannst.

E. WIE HOCH IST DAS EINGLIEDERUNGSEINKOMMEN?

Der monatliche Betrag (Situation im September 2022), den du erhältst, hängt von deiner (Lebens-) Situation ab. Es gibt drei Möglichkeiten. Du erhältst:

- 714,86 Euro, wenn du mit einer anderen volljährigen Person zusammenwohnst. Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob du mit dieser Person eine Beziehung hast oder nicht. Du wohnst mit jemandem zusammen, wenn du unter demselben Dach wohnst und einen gemeinsamen Haushalt führst;
- 1.072,30 Euro, wenn du alleine wohnst;
- 1.449,15 Euro, wenn du mit einem minderjährigen Kind zusammenwohnst, für das du unterhaltspflichtig bist. Falls du auch einen Partner hast, gilt diese Summe für beide. Der Partner muss ebenso die Bedingungen erfüllen (mit Ausnahme der Nationalität), die auch für dich gelten.

F. ZIEHT DAS ÖSHZ MEINE STUDIENBÖRSE VOM EINGLIEDERUNGSEINKOMMEN AB?

Nein, für die Berechnung deines Eingliederungseinkommens wird deine Studienbörse nicht als Einkommen berücksichtigt.

G. WELCHE VERPFLICHTUNGEN HAST DU ALS STUDENT IM RAHMEN DER ÖSHZ-GESETZGEBUNG?

- Du musst dich mit dem ÖSHZ über dein Studienprojekt beraten. Dabei werden deine Kapazitäten und Erfolgsaussichten berücksichtigt. Es kann sein, dass das ÖSHZ mit deiner Studienwahl nicht einverstanden ist oder sich weigert, dich weiterhin zu unterstützen, falls du erneut beginnst, nachdem du gescheitert bist.
- Innerhalb von 3 Monaten nach deinem Antrag wird ein individuelles Projekt der sozialen Eingliederung (IPSE) mit dem ÖSHZ abgeschlossen.

Die Vereinbarung wird zwischen dir und dem ÖSHZ verhandelt. Darin werden einige Absprachen getroffen:

1. Anspruch auf Kindergeld geltend machen, wenn du dieses selbst erhalten kannst;
2. Anspruch auf Studienzulagen (Stipendium) geltend machen;
3. bereit sein, während der Zeiträume, die mit deinem Studium vereinbar sind, zu arbeiten (Abend-, Wochenend- und Ferienarbeit);
4. am Unterricht teilnehmen, Prüfungen ablegen, deine Abschlussarbeit einreichen und alle nötigen Anstrengungen erbringen, um erfolgreich zu sein (außer Gesundheits- oder gerechtfertigte Gründe);
5. an allen Folgegesprächen des ÖSHZ teilnehmen;
6. deine Ergebnisse innerhalb von 7 Werktagen dem ÖSHZ mitteilen.

H. ZIEHT DAS ÖSHZ MEIN KINDERGELD VOM EINGLIEDERUNGSEINKOMMEN AB?

Wenn du nicht mehr bei deinen Eltern wohnst und andernorts wohnhaft bist, erhältst du das Kindergeld selbst. Wenn dies der Fall ist, wird das Kindergeld als Einkommen bei der Berechnung der Höhe des Eingliederungseinkommens berücksichtigt.

I. KANN DIE ZUERKANNTE UNTERSTÜTZUNG VON MEINEN ELTERN ZURÜCKGEFORDERT WERDEN?

Das Eingliederungseinkommen kann von deinen Eltern zurückgefordert werden. Dies ist der Fall, wenn du minderjährig bist oder wenn du volljährig bist und Kindergeld erhältst. Die Rückforderung ist nur dann möglich, wenn das Einkommen deiner Eltern höher ist als ein bestimmtes Minimum. Um die Unterhaltspflicht zu untersuchen, wird das ÖSHZ Kontakt mit deinen Eltern aufnehmen. Deine Eltern wissen also, dass du einen Hilfsantrag beim ÖSHZ gestellt hast.

J. WAS IST, WENN ICH EIN AUSLÄNDISCHER STUDENT BIN?

Aus ausländischer Student (Bürger der Europäischen Union, aber kein Belgier oder Bürger eines Drittstaates) kannst du Anspruch auf ein Eingliederungseinkommen oder finanzielle Unterstützung erheben. Dies ist von deinem Aufenthaltsrecht im belgischen Hoheitsgebiet abhängig. Wenn du nicht über ein uneingeschränktes oder dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Belgien verfügst, kann die Zuerkennung einer ÖSHZ-Unterstützung den Entzug deines Aufenthaltsrechts zur Folge haben.

5.2. Studienbeihilfen - Wallonien

A. STUDIENBEIHILFEN IM SEKUNDARSCHULWESEN

PÄDAGOGISCHE BEDINGUNGEN

- Du musst einem Vollzeitunterricht folgen
- Du musst regulärer Schüler sein
- Ab dem 3. Studienjahr darfst du nicht doppeln (eine Abweichung ist möglich).

FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Das Einkommen aller Personen, die zu deiner Haushaltszusammensetzung gehören, wird berücksichtigt. Diese wird am 1. Juli des betreffenden Schuljahres festgelegt. Sind die Personen, die für den Unterhalt des Schülers sorgen, für steuerliche Zwecke verhältnismäßig verantwortlich, so werden die Einkünfte der Haushalte, denen er angehört, in gleichem Maße berücksichtigt.

Folgende Ressourcen sind globalisiert:

- die globalen zu versteuernden Nettoeinkommen, zuzüglich des getrennt zu versteuernden Einkommens (Steuern - FÖD Finanzen) aller in der Haushaltszusammensetzung enthaltenen Mitglieder;
- die Ersatzeinkommen der Mitglieder der Haushaltszusammensetzung;
- Einkünfte aus Unterhaltszahlungen, die von den Mitgliedern der Haushaltszusammensetzung erhalten wurden;
- steuerbefreite Einkünfte aus einer internationalen Organisation, die von den Mitgliedern der Haushaltszusammensetzung bezogen wurden.

Die zu berücksichtigenden Personen zu Lasten sind diejenigen, die in der letzten Steuererklärung angegeben wurden. Die gesamten Einkünfte dürfen folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten (Beträge gültig für das Schuljahr 2022-2023):

Personen zu Lasten	Maximales Einkommen
0 (nur der Student)	22.074,94 €
1	29.434,49 €
2	36.331,50 €
3	42.769,70 €
4	48.749,13 €
5	54.728,56 €
6 und mehr	+ 5.979,43 € pro Person



Der Kandidat hat keinen Anspruch auf eine Studienbeihilfe, wenn der Inhaber des berücksichtigten Einkommens Eigentümer einer Immobilie (außer der als Privatwohnung genutzten) ist, deren Katastereinkommen (indexierter Betrag) + kumulierte Bruttomieten mehr als 1.007,00 Euro betragen.

Die Höhe des Katastereinkommens wird in der Steuererklärung angegeben (Codes: 1106/2106 + 1109/2109) + Bruttomiete (Codes: 1110/2110).

NATIONALITÄTEN

- Andere Länder: 3 Bedingungen sind zu erfüllen. Man muss am 31. Oktober des Schuljahres seit 5 Jahren mit seiner Familie in Belgien wohnen und dort mindestens 5 Schuljahre absolviert haben und das Herkunftsland muss das Gegenseitigkeitsprinzip garantieren.
- Regularisierte Ausländer: 2 Bedingungen müssen erfüllt werden: Man muss in Belgien wohnen und am 31. Oktober des laufenden Schuljahres über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen.
- Andere Kandidaten, die nicht zu einer der vorgenannten Kategorien gehören, haben kein Anrecht auf eine Studienbeihilfe.

B. STUDIENBEIHILFEN IM UNIVERSITÄTS- UND HOCHSCHULWESEN

PÄDAGOGISCHE BEDINGUNGEN

- Du musst einem Vollzeitunterricht folgen.
- Du musst als regulärer Schüler eingeschrieben sein.
- Du erhältst keine Studienbörse für ein Studium des gleichen oder niedrigeren Niveaus als ein bereits abgeschlossenes Studium.
- Für ein Doktorat oder spezialisierende Studien werden keine Studienbeihilfen gezahlt.

FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Das Einkommen aller Personen, die zu deiner Haushaltszusammensetzung gehören, wird berücksichtigt. Diese wird am 1. Juli des betreffenden Schuljahres festgelegt. Sind die Personen, die für den Unterhalt des Schülers sorgen, für steuerliche Zwecke verhältnismäßig verantwortlich, so werden die Einkünfte der Haushalte, denen er angehört, in gleichem Maße berücksichtigt.

Folgende Ressourcen sind globalisiert:

- die globalen zu versteuernden Nettoeinkommen, zuzüglich des getrennt zu versteuernden Einkommens (Steuern - FÖD Finanzen) aller in der Haushaltszusammensetzung enthaltenen Mitglieder;
- die Ersatzeinkommen der Mitglieder der Haushaltszusammensetzung;
- Einkünfte aus Unterhaltszahlungen, die von den Mitgliedern der Haushaltszusammensetzung erhalten wurden;
- steuerbefreite Einkünfte aus einer internationalen Organisation, die von den Mitgliedern der Haushaltszusammensetzung bezogen wurden.

Die zu berücksichtigenden Personen zu Lasten sind diejenigen, die in der letzten Steuererklärung angegeben wurden. Die gesamten Einkünfte dürfen folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten (Beträge gültig für das Schuljahr 2022-2023):

Personen zu Lasten	Maximales Einkommen
0 (nur der Student)	24.395,55 €
1	31.900,44 €
2	38.938,87 €
3	45.503,25 €
4	51.601,18 €
5	57.699,11 €
6 und mehr	+ 6.097,93 € pro Person

NATIONALITÄTEN

Für ausländische Nationalitäten bestehen zusätzliche finanzielle und pädagogische Bedingungen.

- Staatsbürger der EU: Zwei Bedingungen sind zu erfüllen: Man muss in Belgien wohnen und die Personen, die für den Unterhalt des Kandidaten aufkommen, müssen in einem EU-Staat arbeiten oder gearbeitet haben.
- Politische Flüchtlinge: Zwei Bedingungen sind zu erfüllen: Man muss in Belgien wohnen und am 31. Oktober des laufenden akademischen Jahres die von der Allgemeinen Kommission für Flüchtlinge und Staatenlose anerkannte Qualifikation eines politischen Flüchtlings seit einem Jahr erhalten haben.
- Entwicklungsgebiete und -länder: Zwei Bedingungen sind zu erfüllen: Man muss am 31. Dezember des laufenden Schuljahres seit 5 Jahren mit seiner Familie in Belgien wohnen und mindestens 5 Schuljahre absolviert haben.
- Andere Länder: Drei Bedingungen sind zu erfüllen: Man muss am 31. Oktober des Schuljahres seit 5 Jahren mit seiner Familie in Belgien wohnen und dort mindestens 5 Schuljahre absolviert haben und das Herkunftsland muss das Gegenseitigkeitsprinzip garantieren.
- Regularisierte Ausländer: Zwei Bedingungen sind zu erfüllen: Man muss in Belgien wohnen und am 31. Oktober des laufenden Schuljahres über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen.
- Andere Kandidaten, die nicht zu einer der vorgenannten Kategorien gehören, haben kein Anrecht auf eine Studienbeihilfe.

Studieren mehrere Mitglieder einer Familie, so zählt jeder Student für zwei Personen zu Lasten, mit Ausnahme des Antragstellers. Änderungen vorbehalten!

ALTER

Du darfst am 31. Dezember des laufenden Schuljahres das Alter von 35 Jahren nicht erreicht haben, um dein erstes Studienjahr in Angriff zu nehmen.



Der Betrag der Studienbörse hängt von deiner familiären Situation ab, d.h.

- **von den Gesamteinkünften des Haushalts des Schülers;**
- **der Anzahl Personen zu Lasten;**
- **ob du extern oder intern bist;**
- **ob du Familienzulagen erhältst oder nicht (nur für das zusätzliche Sekundarschulwesen - EPSC/Pflege).**

Du erhältst sie im Laufe des Schuljahres.

Weitere Infos: www.allocations.etudes.cfwb.be, www.fef.be, www.unecof.be

5.3. Studienbeihilfen - Deutschsprachige Gemeinschaft

A. STUDIENBEIHILFEN SEKUNDARSCHULE

Reguläre Schüler, die eine Sekundarschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft besuchen, haben Anrecht auf eine Studienbeihilfe der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wenn die Einkünfte der Personen, die für ihren Unterhalt aufkommen, einen bestimmten Rahmen nicht übersteigen.

Besucht der Schüler eine Sekundarschule in der Französischen Gemeinschaft, erhält er eine Studienbeihilfe von der zuständigen Dienststelle in der Französischen Gemeinschaft.

B. STUDIENBEIHILFEN HOCHSCHULE UND UNIVERSITÄT

Reguläre Studenten, die Studien an der Autonomen Hochschule (AHS) in Eupen nachgehen oder ein Studium im Ausland absolvieren und in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnhaft sind, können eine Studienbeihilfe beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragen, wenn ihre Einkünfte und/oder die Einkünfte der Personen, die für ihren Unterhalt aufkommen, einen bestimmten Rahmen nicht übersteigen.

Hinweis: Diejenigen, die an der AHS zum Krankenpfleger mit Niveau A2 ausgebildet werden, also dem ergänzenden berufsbildenden Sekundarschulunterricht folgen, müssen das Antragsformular für die Sekundarschule ausfüllen. Für ihre Anträge gilt jedoch die gleiche Einkommenshöchstgrenze wie für die Anträge der Universitäts- und Hochschulstudenten. Der ausgezahlte Betrag ist niedri-

ger als die finanzielle Beihilfe für Universitäts- und Hochschulstudenten, aber höher als die Studienbeihilfe für Sekundarschüler.

Wer ein Studium in der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft absolviert und Anrecht auf eine finanzielle Beihilfe hat, erhält diese von der Gemeinschaft, in der er studiert.

C. BEANTRAGUNG

Studienbeihilfen können auf dem Postweg (per Einschreiben) oder durch ein digitales Formular (siehe E-Formulare) beantragt werden. Dazu wird der Personalausweis des Antragstellers, dessen PIN sowie ein Kartenlesegerät für den Personalausweis benötigt. Der Antrag muss bis zum 31. Oktober des jeweiligen Schuljahres per Einschreiben oder per digitalem Antrag eingereicht werden.

D. BEDINGUNGEN FINANZIELLER ART

Den Anträgen auf Studienbeihilfe wird nur stattgegeben, wenn das Haushaltseinkommen eine festgelegte Grenze nicht überschreitet. Zur Berechnung der Personen zu Lasten wird die Anzahl der Personen zu Lasten, die auf dem Steuerbescheid vermerkt sind, berücksichtigt. Für alle Antragsteller, die verheiratet, verwitwet oder alleinerziehend mit Kindern zu Lasten sind, wird eine zusätzliche Person zu Lasten hinzugezählt. Alle Personen, deren Behinderung mindestens 66 % beträgt, werden doppelt gezählt.

Wenn sich das Einkommen einer Familie verringert hat - beispielsweise durch einen Todesfall, Pensionierung, Scheidung, Trennung, Verlust der Hauptarbeitsstelle oder Krankheit von mehr als 30 Tagen - kann eine vorläufige pauschale Beihilfe ausgezahlt werden.



**Weitere Infos: www.ostbelgienbildung.be, www.studentatwork.be,
www.jugendinfo.be**

Diese Broschüre wurde im Januar 2023 fertiggestellt. Änderungen in der Gesetzgebung sind daher möglich. Unter www.jobetudiant.be findest du die neuesten Infos und selbstverständlich kannst du dich auch an die Jung-CSC wenden.

SCHREIB DICH KOSTENLOS BEI ENTER EIN!

Du bist Student? Du hast einen Job gefunden?

Schreib dich bei ENTER ein, die kostenlose Mitgliedschaft für Jugendliche unter 25 Jahren ohne Einkommen (die Entlohnung eines Studentenjobs zählt nicht als Einkommen.) Dies garantiert dir Zugang zu all unseren Diensten (professionelle Begleitung in jeder Situation: Eingliederungszeit, Studentenjob, Urlaub für Jugendliche, C4, Vertrag, Zulagen, ...) und kostenloser Rechtsschutz! Nach deiner Einschreibung bei ENTER erhältst du unsere Zeitschrift News 4 Youth gratis (in französischer Sprache).

Du brauchst nur den folgenden Abschnitt auszufüllen und zurückzusenden an:

Jung-CSC
Pont Léopold 4-6, 4800 Verviers

oder dich online einzuschreiben: www.jeunes-csc.be/saffilier-csc-enter

- Ja, ich möchte mich gratis bei ENTER einschreiben.
- Ja, ich möchte über die Projekte und Aktivitäten der Jung-CSC informiert werden.

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____ Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Gemeinde: _____

Nationalregisternummer: _____

E-Mail: _____

Die CSC bewahrt deine persönlichen Daten auf, damit wir dich als Mitglied unserer Organisation registrieren können, um dir eine Vertretung, Informationen und Dienstleistungen anbieten zu können. Entsprechend dem Gesetz über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Bearbeitung von persönlichen Daten vom 8.12.1992 hast du das Recht, die Informationen, die die CSC zu deiner Person hat, einzusehen und zu korrigieren.

FRAGEN? AUSKÜNFTE?

Zögere nicht, uns zu kontaktieren!

Jung-CSC: lvo@jeunes-csc.be



www.dieesc.be



facebook.com/cscostbelgien



twitter.com/csc_ostbelgien



instagram.com/cscostbelgien

